

# PARITÄTSGESETZ ZUR LANDTAGSWAHL

ThürVerfGH, Urt. v. 15.07.2020 – VerfGH 2/20; zugleich: VerfG Bbg, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 9/19

## SACHVERHALT

*(abgewandelt und gekürzt)*

In der 19. Wahlperiode des deutschen Bundestages lag der Anteil der weiblichen Abgeordneten bei 30,9 %. In den Landesparlamenten sieht es nicht anders aus. Weil damit auch die Perspektive von Frauen im Gesetzgebungsprozess zu kurz komme, finden sich im Parlament des Bundeslands B die Koalitionsfraktionen zusammen und beschließen in formell einwandfreier Weise ein sog. Paritätsgesetz. Darin wird für die kommenden Landtagswahlen vorgeschrieben, dass auf den von den Parteien zu beschließenden Landeslisten jeweils abwechselnd Frauen und Männer gesetzt werden müssen. So soll sichergestellt werden, dass zumindest die Kandidat\*innen, die über die Landeswahllisten in das Parlament gewählt werden zu (annähernd) 50 % weiblich sind. Auf die Auswahl der Direktkandidat\*innen in den Wahlkreisen hat das Gesetz keine Auswirkungen.

Die Regelung in § 12 B-LWahlG lautet nun wie folgt:

- (1) Die Landesliste ist abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen. Der erste Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden. Die jeweils einem Geschlecht zur Verfügung stehenden Listenplätze können in Ausnahmefällen mit Personen des anderen Geschlechts besetzt werden, z.B. falls nicht genügend Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Verfügung stehen. Personen, die im Personenstandsregister als „divers“ eingetragen sind, können unabhängig von der Reihenfolge kandidieren. Nach einer diversen Person setzt sich die abwechselnde Reihenfolge von dem vorhergehenden Platz aus betrachtet fort.*
- (2) Dies gilt nicht für diejenigen Parteien, die die aus programmatischen Gründen ausschließlich einem Geschlecht zugeordnet sind.*
- (3) ...*

Außerdem enthält § 13 B-LWahlG folgende Regelung:

- (1) Wahllisten, die nicht den Anforderungen des § 12 B-LWahlG entsprechen, werden zurückgewiesen. Wahlvorschläge, die § 12 B-LWahlG zum Teil entsprechen, werden nur bis zu dem Listenplatz zugelassen, mit dessen Besetzung den Vorgaben des § 12 B-LWahlG entsprochen wurde.*
- (2) ...*

Die Koalitionsfraktionen argumentieren, dass mehr als 100 Jahre nach der Einführung des Frauenwahlrechts 1918 endlich dem Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 GG entsprochen werden müsste. Es könne nicht angehen – und sei auch verfassungsrechtlich bedenklich – dass Frauen, die 51,5 % der wahlberechtigten Bevölkerung ausmachen, derart unterrepräsentiert seien. Frauen sollte durch das Gesetz die chancengleiche Teilnahme am politischen Prozess ermöglicht werden. Das Gesetz sei schon aus Gründen der gleichberechtigten demokratischen Teilhabe geboten.

Die Oppositionsfraktionen A und F meinen hingegen, dass damit das passive und aktive Wahlrecht und die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl verletzt würden. Außerdem würden die Parteien übermäßig in ihrer Autonomie beeinträchtigt. Wenn eine Partei nur einen geringen Anteil an Frauen habe, die bereit seien sich aufstellen zu lassen, könnte es im Zweifel dazu kommen, dass eine Partei weniger Sitze im Parlament erhalte, als ihr nach dem Anteil der Stimmen zustehe – dies verletze fundamentale Grundsätze der Wahl.

Dem hält die Koalitionsfraktion entgegen, dass etwaige Beschränkungen gerechtfertigt seien. Schließlich sei in Art. 3 Abs. 2 GG der verfassungsrechtliche Auftrag zur Herstellung der tatsächlichen Gleichberechtigung ausdrücklich vorgesehen – und dies im Wesentlichen seit 1949 (ergänzt 1994). Außerdem komme kein Bewerber zu kurz: Männer wie Frauen könnten sich auf die Hälfte der Listenplätze bewerben und hätten damit die gleichen Chancen.

Dem wiederum entgegnen die Abgeordneten der A und der F Fraktion, was zutrifft, dass in fast allen Parteien bereits heute der Anteil der Frauen auf den Landeswahllisten höher sei, als in den Parteien insgesamt. Man bemühe sich also schon Frauen besonders zu fördern. Es sollte den Parteien selbst überlassen sein, ob sie hier weitere Maßnahmen ergreifen wollten.

Die Abgeordneten der A und der F Fraktion erheben beim – mangels prozessualer Mittel vor dem Landesverfassungsgericht in B – zuständigen Bundesverfassungsgericht eine zulässige abstrakte Normenkontrolle.

Ist die abstrakte Normenkontrolle begründet?

*Bearbeitervermerk: Prüfen Sie gutachterlich am Maßstab des Grundgesetzes.*

## SCHLAGWÖRTER

*Paritätsgesetz, Parité Gesetze, Staatsorganisationsrecht, Gleichberechtigung auf der Wahlliste Art. 3 Abs. 2 GG, Wahlfreiheit, Rechte der Parteien, Staatsfreie Wahlsysteme, Abbildungsgleichheit*

## SKIZZE

### A. Begründetheit

#### I. Beeinträchtigung von Art. 38 Abs. 1 S. 1

1. Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl, Art. 38 Abs. 1 S. 1 (aktiv)
  - a) Beeinträchtigung der Wähler\*innen
  - b) Beeinträchtigung der Parteimitglieder
2. Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl, Art. 38 Abs. 1 S. 1 (passiv)
3. Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl, Art. 38 Abs. 1 S. 1 (aktiv)
4. Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG (passiv)
5. Zwischenergebnis

#### II. Rechtfertigung der Beeinträchtigungen von Art. 38 Abs. 1 S. 1

1. Abbildungsgleichheit aus Art. 20 Abs. 2 S. 1?
2. Integrationsfunktion der Teilhaberechte?
3. Zwischenergebnis: Rechtfertigung aus dem Demokratieprinzip
4. Rechtfertigung aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG.
5. Ergebnis Rechtfertigung

#### III. Beeinträchtigung der Parteienrechte

1. Beeinträchtigung der Betätigungsfreiheit, Art. 21 Abs. 1 GG
2. Beeinträchtigung der Programmfreiheit, Art. 21 Abs. 1
3. Beeinträchtigung der Chancengleichheit, Art. 21 Abs. 1

#### IV. Rechtfertigung der Beeinträchtigung der Rechte der Parteien, Art. 21 Abs. 1

### B. Gesamtergebnis

